



per E-Mail

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
Herrn Vorsitzenden Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

**Geschäftsbereich 2, Verkehrs- und
Bezirksmanagement,
Daueranordnung und Grundsatz,
Verkehrssicherheit
MOR GB2-2.1.3**

Implerstraße 9
80313 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
schulwegsicherheit.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.05.2021

Antrag Nr. 20-26 / B 01190 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05- Au-Haidhausen vom 18.11.2020

Verkehrschao vor der Grundschule Hochstraße

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 18.11.2020 und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

In Ihrem Begleitschreiben zum aktuellen Antrag thematisieren Sie mehrere Punkte und stellen mit Hilfe einer umfangreichen Bildpräsentation einer betroffenen Mutter Forderungen auf, auf die wir selbstverständlich im Folgenden eingehen werden.

Die Hochstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone und verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen der Rosenheimer Straße und dem Nockherberg. Sie stellt somit eine Verbindung zwischen den Stadtteilen Haidhausen und Au dar.

Zu den im Schreiben vom 23.11.2020 aufgestellten Forderungen wurde das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten, außerdem fand am 01.03.2021 durch das Mobilitätsreferat eine Ortsbegehung mit Verkehrszählung statt.

Strassensperrung zwischen 7.30 und 8.00 Uhr

Die Sperrung der Fahrbahn einer Straße ist zwar für alle Verkehrsteilnehmer zeitlich befristet und von Antragstellern mit der Schulwegsicherheit begründet, es handelt sich dabei aber um die "einschneidenste" verkehrliche Maßnahme.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Unabhängig von der Frage, ob diese besondere Gefahrenlage vor der Schule tatsächlich vorliegt und dem Thema, dass nur die Polizei Sperrungen dieser Art vornehmen bzw. in Kraft setzen darf, muss auch die Straße selbst für eine mögliche Sperrung geeignet sein. Die Hochstraße hat auf Grund ihrer Lage Haupterschließungs- und Verbindungsfunktion für die zahlreichen Gewerbebetriebe und die Wohnbebauung. Bereits auf Grund dieser Funktionen scheidet für das Mobilitätsreferat auch eine zeitlich befristete Sperrung, die während der Schulzeiten täglich stattfinden würde, aus.

Das Polizeipräsidium München nahm am 08.01.2021 dazu wie folgt Stellung:

(...) Ebenso erscheint die Gestaltung der Hochstraße als sogenannte „Schulstraße“ aufgrund des unproblematischen Verkehrs- und Unfallgeschehens nicht gerechtfertigt zu sein, zumal dies auch größere Auswirkungen auf die umliegenden Verbindungsstraßen und Einmündungsbereiche nach sich ziehen würde.(...)

Zusätzlicher Fußgängerüberweg

Dazu fand am 01.03.21 zur schulrelevanten Zeit zwischen 7.15 und 8.15 Uhr eine Verkehrsbeobachtung und -zählung statt.

Es findet derzeit seit Montag, 22.02.21 coronabedingt Wechselunterricht statt, so dass etwa von der halben Schulkinderanzahl und etwas geringerem Fahrverkehr auszugehen war.

Der Fußgängerüberweg vor der Schule ist leider nicht mit Schulweghelfer*innen besetzt. Die Schülerströme kommen aus Süden und Norden die Hochstraße entlang und queren überwiegend am Zebrastreifen, die Schülerströme aus Richtung Mariahilfplatz (seit 2019 Renovierung der Grundschule am Mariahilfplatz) kommen den Fischerweg hoch und queren ebenfalls am bestehenden Zebrastreifen, nur vereinzelt queren Schulkinder nördlich davon (nur die, die aus dem zweitem Arm des Fischerwegs kommen, da näher zum Schuleingang Hochstraße 31), viele gehen aber auch die Meter zurück zum Fußgängerüberweg. Die Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, halten beidseitig vor der Schule, geordnet, da genügend Parkplätze frei sind. Es wurde nicht in zweiter Reihe gehalten, Wendemanöver wurden nicht beobachtet. Kinder, die gegenüber der Schule in Fahrtrichtung Süden ausstiegen, querten trotzdem überwiegend am bestehenden Fußgängerüberweg, einige aber auch direkt auf Höhe der Einfahrt bei Hausnummer 31.

Folgende Zahlen wurden konkret ermittelt:

Querungen am bestehenden Fußgängerüberweg:

Erwachsene	10
Erwachsene mit Kinder	13
Grundschulkinder	132

Querungen nördlich davon auf Höhe Nr. 31 (Tor zum Neubau):

Erwachsene	4
Erwachsene mit Kinder	14 (meist aus Elterntaxis)
Grundschulkind	9

Fahrverkehr in beiden Fahrtrichtungen: 110, davon ca. 40 Elterntaxis

Gefahrensituationen wurden nicht festgestellt. Der eher ruhige Fahrverkehr wies zum Queren ausreichend große Verkehrslücken auf.

Die Polizei teilte zudem dazu mit:

„Unmittelbar vor der Grundschule an der Hochstraße befindet sich bereits ein Fußgängerüberweg. Die Einrichtung eines weiteren Fußgängerüberweges in diesem kurzen Abschnitt erscheint daher nicht notwendig. Jedoch konnte bei der Überprüfung der Schulwegsicherheit durch die zuständige Polizeiinspektion festgestellt werden, dass eine Vielzahl der Kinder über den Fischerweg zur Hochstraße geht. Der Fischerweg gabelt sich kurz vor der Hochstraße, ein Ast des Fischerweges führt direkt zu dem bestehenden Fußgängerüberweg. Die meisten Kinder gelangten über den anderen, etwas nördlicher gelegenen Ast zur Hochstraße und überquerten diese nicht an dem vorhandenen Fußgängerweg. Eine Verlegung des bestehenden Fußgängerüberweges in nördliche Richtung sollte hier in Erwägung gezogen werden.“

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kfz pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dies ist hier nicht der Fall.

Darüber hinaus liegt die Hochstraße im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallsituation, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern. Auch dies ist hier nicht der Fall.

Zur Unfallsituation teilte das Polizeipräsidium nämlich mit:

„Der Verkehrsunfallrecherche im Zeitraum seit 01.01.2018 zufolge ereigneten sich im betreffenden Bereich folgende Unfälle:

2018:

1 Verkehrsunfallflucht im Zusammenhang mit einem Ein- / Ausparkvorgang

2019:

3 Verkehrsunfallfluchten im Zusammenhang mit Ein- / Ausparkvorgängen

3 Kleinunfälle

2020:

Kein Unfall

Im Betrachtungszeitraum ereigneten sich weder Verkehrsunfälle mit Personenschaden noch

Schulwegunfälle.

Bewertung

Die Verkehrssituation im betreffenden Abschnitt der Hochstraße wurde am 09.12.2020 und 10.12.2020, jeweils in der schulrelevanten Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion überprüft.

Hierbei wurde festgestellt, dass die Kinder überwiegend durch die Eltern mit dem Pkw zur Schule gebracht wurden, was jedoch möglicherweise auf die derzeitige Corona-Situation zurückzuführen ist. Der Bringverkehr durch die Eltern verlief geordnet. Die Eltern hielten kurz in der Hol- und Bringzone (Zeichen 286 StVO) oder gelegentlich in der Haltverbotszone (Zeichen 283 StVO) direkt vor der Schule. Die Eltern ließen ihre Kinder lediglich aussteigen und setzten ihre Fahrt umgehend fort. Nur vereinzelt wurde das Fahrzeug tatsächlich abgestellt und die Kinder durch die Eltern auf das Schulgelände begleitet. Es wurden kaum Wendemanöver durchgeführt. Zu einer Gefährdung von Personen, insbesondere von Kindern, kam es nicht. Im Beobachtungszeitraum konnten augenscheinlich keine Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden.“

Überwiegend wird der bestehende Fußgängerüberweg genutzt. Ein kleiner Umweg ist hierbei durchaus zumutbar.

Ein zweiter Zebrastreifen in geringem Abstand zum bestehenden scheidet aufgrund der obigen Ausführungen rechtlich aus.

Auch eine Verlegung des bestehenden Fußgängerüberwegs an die Hofeinfahrt ist nicht zielführend, da der vorhandene Zebrastreifen stark frequentiert wird und sich in der Vergangenheit an der Stelle bewährt hat. Die Querungen auf Höhe Nr.31 sind momentan wegen der temporär bestehenden Außenstelle der Grundschule Mariahilfplatz etwas vermehrt vorhanden.

Gehwegnasen und Poller

Vor der Schule befindet sich bereits eine Haltverbotszone (Zeichen 283 StVO). Unter Zugrundelegung der absolut unauffälligen Unfallsituation sowie der allgemeinen Verkehrssituation erscheinen zusätzliche Maßnahmen wie die Errichtung von Gehwegnasen und Poller laut Einschätzung der Polizei derzeit nicht notwendig. Dem schließt sich das Mobilitätsreferat an.

Dialog-Displays

Über den Einsatz von Dialog Displays im Stadtgebiet ist nach der Pilotphase vom Stadtrat noch nicht entschieden worden.

Verstärkte Verkehrskontrollen am Morgen

Die Hochstraße ist hinsichtlich Geschwindigkeitskontrollen im Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung mit Priorität vorgesehen und wird regelmäßig überwacht.

Fazit:

Derzeit wird im Einvernehmen mit der Polizei kein Handlungsbedarf gesehen

Problematische Verkehrssituationen vor Schulbeginn entstehen bedauerlicherweise vorwiegend durch Fehlverhalten der Eltern im Zuge des Bringverkehrs.

Aktionen der Schule, die dazu dienen können, das Mobilitätsverhalten der Eltern zu ändern, werden ausdrücklich vom Mobilitätsreferat begrüßt und falls möglich unterstützt.

Ein wichtiger Beitrag für die Schulwegsicherheit vor der Schule ist aus Sicht des Mobilitätsreferates der Einsatz von Schulweghelfer*innen am bestehenden Fußgängerüberweg.

Das Mobilitätsreferat wird sich daher zeitnah mit der dringenden Bitte an die Schule wenden, in geeigneter Form (z.B. Elternbrief) verstärkt auf den Schulwegdienst hinzuweisen. Engagierte Personen, die das Ehrenamt des Schulweghelfers/der Schulweghelferin ausführen möchten, können sich gerne direkt beim Mobilitätsreferat (schulwegdienste.mor@muenchen.de) bewerben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2-2.1.3